



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Staatsangehörigkeit
Az.: 102-1/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 200/2015

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu den staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen einer Adoption nach Eintritt der Volljährigkeit

Kurzfassung:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat entschieden, dass § 6 Abs. 1 StAG für den Staatsangehörigkeitserwerb kraft Gesetzes einen hinreichenden verfahrens- und materiellrechtlichen Zusammenhang zwischen dem vor Vollendung des 18. Lebensjahrs gestellten Annahmeantrag und der nachfolgenden Adoption erfordert. Dieser Zusammenhang ist nur gewahrt, wenn der an Kindes statt Anzunehmende den nach Eintritt seiner Volljährigkeit zur Fortführung des Adoptionsverfahrens notwendigen Folgeantrag bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres stellt.

Dem jetzt veröffentlichten Urteil des BVerwG vom 19. Februar 2015 (Az. 1 C 17.14, **Anlage**) liegt die Klage einer 1986 geborenen russischen Staatsangehörigen zugrunde, deren Adoption ihr deutscher Stiefvater 2003 beantragt hatte. Dieser Adoptionsantrag wurde zunächst ruhend gestellt. Die Klägerin, die zwischenzeitlich in Russland gelebt hatte, reiste 2009 wieder in die Bundesrepublik ein. Erst 2011 wurde das Adoptionsverfahren von ihr weiter betrieben, nach dem sie zwischenzeitlich aufgrund einer lediglich zum Schein eingegangenen Ehe mit einem Deutschen wegen Erschleichens eines Aufenthaltstitels rechtskräftig verurteilt worden war.

Das zuständige Amtsgericht sprach 2012 die Adoption der Klägerin durch ihren Stiefvater aus, und zwar mit Blick auf den 2003 gestellten Antrag „mit den Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen“. Die Klägerin beantragte daraufhin bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde, ihre deutsche Staatsangehörigkeit anzuerkennen. Die Behörde weigerte sich indes, eine solche Anerkennung auszusprechen. Der dagegen gerichteten Klage haben die Vorinstanzen stattgegeben, das BVerwG hat die Klage abgewiesen.

Als Rechtsgrundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Klägerin kommt nur § 6 StAG in Betracht. Nach Satz 1 dieser Vorschrift erwirbt ein Kind mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Adoption durch einen Deut-

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

schen die deutsche Staatsangehörigkeit. Das gilt allerdings nur, wenn es im Zeitpunkt des Annahmeantrags das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Voraussetzung scheint hier auf den ersten Blick erfüllt zu sein, weil die Klägerin zum Zeitpunkt der ursprünglichen Antragstellung 2003 noch nicht volljährig war und das Amtsgericht die Adoption ausdrücklich unter Bezugnahme auf diesen Antrag ausgesprochen hat.

Nach Auffassung des BVerwG tritt der Erwerb der Staatsbürgerschaft im Falle einer Adoption, die zwar vor Eintritt der Volljährigkeit beantragt, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgesprochen wird, dagegen nur dann ein, wenn zwischen dem Antrag und der nachfolgenden Annahme an Kindes statt ein hinreichender verfahrens- und materiellrechtlicher Zusammenhang besteht. Das folge aus dem Anliegen des Gesetzgebers, einer Erwachsenenadoption grundsätzlich keine staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen beizumessen. Von einem solchen Zusammenhang sei nur auszugehen, wenn der für eine Fortführung des Adoptionsverfahrens nach Eintritt der Volljährigkeit notwendige Antrag des Anzunehmenden gemäß § 1768 Abs. 1 BGB noch vor dessen 21. Geburtstag gestellt und danach mit dem notwendigen Nachdruck betrieben werde.

Daran fehlte es hier, weil die Klägerin den entsprechenden Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt hatte. Zu der Ansicht, dass die Vollendung des 21. Lebensjahres das Datum ist, mit dessen Überschreitung der erwähnte Zusammenhang nicht mehr besteht, gelangt das BVerwG im Wege einer Gesamtanalogie zu anderen Vorschriften, die - wie etwa auch die staatsangehörigkeitsrechtliche Optionsregelung - auf diesen Zeitpunkt abstellen und damit zum Ausdruck bringen, dass ab dann der vom Eintritt der Volljährigkeit zu unterscheidende Prozess des Erwachsenwerdens zum Abschluss kommt. Ob der Folgeantrag rechtzeitig vor dem 21. Geburtstag gestellt wurde, ist eine Frage, die die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde unabhängig von der amtsgerichtlichen Entscheidung über die Adoption zu treffen hat.

Dagegen muss die Behörde nicht prüfen, inwieweit das Nichtbetreiben oder der Nichtabschluss des durch den Erstantrag eingeleiteten Verfahrens von dem Anzunehmenden zu verantworten oder zu vertreten ist oder sonst in dessen Sphäre fällt. Dies diene der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Eine solche Prüfung würde einen Staatsangehörigkeitserwerb, der Kraft Gesetzes erfolgt, mit einer einzelfallbezogenen Ermittlung und Bewertung der Gründe belasten, die zum Nichtabschluss des durch den vor Vollendung des 18. Lebensjahrs gestellten Antrag eingeleiteten Verfahrens oder dessen Nichtweiterbetreibens geführt haben. Nicht geboten sei auch eine hypothetische Prüfung, ob zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anzunehmende volljährig wird, nach der objektiven Rechtslage eine Annahme an Kindes statt familiengerichtliche hätte ausgesprochen werden können oder gar müssen.



Theel

Anlage

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)